

Fahrzeug aufhielt. Dabei übersah er, daß er auch mit Hilfe der Rückspiegel nicht in den toten Winkel hinter dem Fahrzeug einsehen konnte. Tatsächlich befand sich jedoch in dem nicht einsehbaren Raum hinter dem Fahrzeug eine alte Frau, die hinter dem Bus die Fahrbahn überqueren wollte. Sie wurde von dem rückwärtsfahrenden Fahrzeug umgerissen und tödlich verletzt.

Das Verhalten des Fahrers stellt sowohl eine Pflichtverletzung im Sinne des § 18 Abs. 2 StVO als auch der einschlägigen Bestimmungen der Dienstanweisung der BVG dar. Der Fahrer hätte sich einweisen lassen müssen. Diese Forderung der StVO wird durch die Dienstanweisung der BVG erweitert, indem sie genau bestimmt, durch wen und wie die Einweisung zu erfolgen hat. Ein Busfahrer darf danach nur dann rückwärtsfahren, wenn der Schaffner auf der Hinterplattform des Fahrzeugs steht, die Verkehrsverhältnisse hinter dem Fahrzeug beobachtet und die entsprechenden Signale an den Fahrer gibt.

Zur Hauptverhandlung waren Vertreter der BVG geladen. Es erschien eine starke Delegation von Kollegen des betreffenden Omnibushofes. Bei der Aufklärung der Ursachen für das verkehrswidrige Verhalten des Angeklagten ergab sich, daß ähnliche Disziplinverstöße beim fahrenden Personal der BVG gelegentlich auftreten. Das war für das Gericht der Anlaß, dieses Verfahren umfassend auf dem Omnibushof auszuwerten.

Das Verkehrssicherheitsaktiv organisierte die Veranstaltung, und gemeinsam mit diesem wurde das Verfahren wenige Tage nach der Verhandlung auf dem Omnibushof ausgewertet.

Es kam dem Gericht dabei nicht darauf an, das Verhalten des Omnibusfahrers zur Tatzeit isoliert einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Im Mittelpunkt der Auswertung stand vielmehr das Bestreben, die eigentlichen Wurzeln dieser Disziplinverstöße des fahrenden Personals aufzudecken. Dem Gericht kam zugute, daß der Verkehrsrichter nicht nur über eine Ausbildung als Fahrer verfügt, sondern durch gelegentliche Einsätze bei der BVG seine Kenntnisse über den Betriebsablauf eines der wichtigsten Nahverkehrsbetriebe erweitert. Er kennt demzufolge die Gepflogenheiten des fahrenden Personals aus eigenem Erleben.

In der sehr lebhaft geführten Diskussion mit Fahrern und Schaffnern des Omnibushofes stellte sich heraus, daß die Ursache für eine Reihe von gefährlichen Pflichtverletzungen in einer falsch verstandenen Kollegiali-

tät liegt. Beispielsweise, gilt bei vielen Schaffnern der Fahrer als besonders qualifiziert und kollegial, der es versteht, eine möglichst lange Wartezeit an den Endhaltestellen herauszufahren. Da die Fahrzeiten in den Fahrplänen abgestimmt sind auf die Bestimmungen der StVO, auf Anschlusszeiten an andere Verkehrsmittel und auf die innerbetrieblichen Sicherheitsvorschriften, ist in der Regel eine Verlängerung der planmäßigen Wartezeit nur durch Verletzung von Rechtspflichten möglich. Als eine dieser Pflichtverletzungen hat sich bei einigen Fahrern eingebürgert, die aus Sicherheitsgründen eingeführten Zwangshaltestellen nicht zu beachten, sondern zu überfahren. Sie werden dazu von den Schaffnern noch angereizt, indem diese Durchfahrtsignale geben. Nicht wenige Fahrer haben sich vor Auseinandersetzungen mit solchen pflichtvergessenen Schaffnern gescheut und sich um des „guten Auskommens“ willen zu Pflichtverletzungen verleiten lassen. Bei diesen Fahrern stand im Vordergrund, bei den Schaffnern nicht als unkollegial zu gelten.

Diese schädlichen Gewohnheiten hatten auch bereits bei dem erst seit kurzer Zeit bei der BVG tätigen Verurteilten Platz gegriffen. Er stellte sich auf die Wünsche des Schaffners ein, um Auseinandersetzungen mit ihm aus dem Weg zu gehen. Das eigentliche Motiv seines Verhaltens am Tatstage war das Bestreben, dem Schaffner, mit dem er zum ersten Male fuhr, seine „Kollegialität“ zu beweisen.

Es wurde bisher auf dem Omnibushof noch keine kritische Atmosphäre festgestellt, durch die das ungesunde

Verhältnis zwischen vielen Schaffnern und Fahrern hätte geklärt werden können. Anläßlich der Auswertung des genannten Verfahrens im Betrieb wurde diese Auseinandersetzung begonnen. In der Aussprache wurde bei den Schaffnern und Fahrern die Überzeugung geschaffen, daß es notwendig ist, sich gegenseitig zur Einhaltung ihrer Pflichten anzuhalten. Die Möglichkeiten hierfür bietet nicht nur die kameradschaftliche Aussprache. Sie erkannten, daß die gegenseitige Erziehung zur Einhaltung der Pflichten ein Element der wahren Kollegialität ist.

Im Verlauf der Aussprache stellte sich weiterhin heraus, daß der Verurteilte inzwischen bei der BVG das Arbeitsverhältnis gekündigt hatte. Bei seinen Kollegen wurde die Überzeugung geschaffen, daß es ihre Pflicht ist, im Arbeitskollektiv bereits jetzt vor der Strafverbüßung Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, den Wiedereingliederungsprozeß des Verurteilten zu gewährleisten und ihm die Perspektive einer Rückkehr in den Fahrdienst aufzuzeigen. Aus der Mitte der Kollegen wurden mehrere Vertreter benannt, die den Auftrag erhielten, mit dem Verurteilten nochmals über seine weitere Entwicklung zu sprechen und ihn zur Rücknahme der Kündigung zu bewegen.

Das Beispiel veranschaulicht, welche Wirkung das Gericht bei der Bekämpfung der Kriminalität, ihrer Wurzeln und begünstigenden Faktoren erzielen kann, wenn es weite Kreise der Werktätigen in die Lösung seiner Aufgaben einbezieht.

GEORG SCHNEIDER, Richter
am Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte

Wie bekämpft das Kreisgericht Seelow die Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr?

Die Feststellung Walter Ulbrichts, die er 1957 im Referat auf dem 33. Plenum traf, „daß der Alkohol auch bei uns noch immer einen Einfluß auf die Kriminalität ausübt“ und die Zahl der Straftaten ungünstig beeinflusst, trifft auch heute noch zu. Während in unserem Kreis ein erfreulicher Rückgang der allgemeinen Kriminalität zu verzeichnen ist, stiegen die Verkehrsdelikte, insbesondere die Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr, im Jahre 1961 an.

Das Kreisgericht ist bemüht, im Zusammenwirken mit den anderen Strafverfolgungsorganen und den örtlichen Organen der Staatsmacht diese Straftaten wirksam zu bekämpfen. Besonders kommt es darauf an, durch jedes Strafverfahren dazu bei-

zutragen, den Werktätigen die Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Handlungen bewußt zu machen, ihre Wachsamkeit zu erhöhen und sie zum aktiven Kampf zu mobilisieren. Die erzieherische Wirkung der Strafverfahren wurde dadurch erhöht, daß Brigadiere, Meister, Mitglieder der Verkehrssicherheitsaktivs und andere Personen aus dem Kollektiv des Angeklagten zur Hauptverhandlung geladen wurden. Oft nahmen aber auch Angehörige der Verkehrspolizei an den Hauptverhandlungen teil, die später gemeinsam mit dem Verkehrssicherheitsaktiv unter Einbeziehung der Abschnittsbevollmächtigten in den betreffenden Gemeinden, in den Schulungen der Kraftfahrer, in Einwohnerversammlungen